Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

25.03.1982 - Drucksache 10/799

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/799
25. 03. 82

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46

Der Petitionsausschuß hat am 25. März 1982 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/440	Beschwerde über die Ablehnung einer Ausbildungsförderung	Das Amt für Ausbildungsförderung wurde angewiesen, eine Ausbildungsförderung für das Studium der Petentin zu bewilligen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/198	Zahlung einer Ausbildungszulage	Für das Begehren ist tarifrechtlich keine Rechtsgrundlage gegeben. Für eine Entlastung des Petenten in seiner Funktion als Ausbilder ist dadurch Sorge getragen worden, indem ein Geselle ausschließlich als ein für die Ausbildung weisungsberechtigter Mitarbeiter abgestellt wurde. Darüber hinaus übernimmt der Leiter der technischen Abteilung die theoretische Unterweisung der Auszubildenden. Weitergehende Maßnahmen zur Entlastung des Petenten in seiner Funktion als Ausbilder können nicht mehr vorgenommen werden.
L 10/382	Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes	Das Begehren war aufgrund des Antrags einer Fraktion Gegenstand einer Beratung der Bürgerschaft (Landtag). Nach eingehender Erörterung wurde dieser Antrag abgelehnt. Aufgrund dieser Entscheidung des Plenums sieht der Petitionsausschuß keine Veranlassung, eine entsprechende parlamentarische Initiative zu ergreifen.
L 10/408	Beschwerde über eine Entscheidung des Sozialamtes	In einem rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid wurde festgestellt, daß die Entscheidung des Sozialamtes nicht zu beanstanden ist.
L 10/426	Gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat das Begehren am 29. Dezember 1981 abschließend abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen und den in den vorangegangenen Bescheiden genannten Gründen konnte der Petitionsausschuß das Gesuch nicht befürworten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/445	Wiedereinstellung als Verwaltungsangestellter	Der Petent war mit einem befristeten Arbeitsverhältnis als Verwaltungsangestellter im öffentlichen Dienst tätig. Während dieser Zeit hatte er sich um eine andere Stelle beworben und war mit Zustimmung des Personalrats auch von der Amtsleitung unter den Bewerbern ausgewählt worden. Aufgrund der vom Senat beschlossenen Stellenkürzungen für das Jahr 1982 ist diese Stelle zur Zeit noch gesperrt. An eine Einsparung dieser Stelle ist jedoch nicht gedacht. Aufgrund dieser Sachlage kann dem Antrag des Petenten — zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt — nicht entsprochen werden. Auch bei anderen Dienststellen der bremischen Verwaltung besteht für den Petenten im Hinblick auf die allgemeinen Sparmaßnahmen keine Einstellungsmöglichkeit.
L 10/453	Übergangsregelung zum Bremischen Abgeordnetengesetz	Nach dem Inhalt eines von einer Fraktion eingebrachten Änderungsantrags zum Bremischen Abgeordnetengesetz hätte dem Begehren entsprochen werden können. Nachdem die Bürgerschaft (Landtag) diesen Antrag nach eingehender Erörterung abgelehnt hat, sieht der Petitionsausschuß keine Veranlassung, eine entsprechende parlamentarische Initiative zu ergreifen.
L 10/457	Beschwerde über Entscheidungen des Amtsgerichts Bremerhaven	Gerichtliche Entscheidungen unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/458	Annullierung eines Bundesgesetzes	Es handelt sich um eine bundesrechtliche Angelegenheit.
L 10/459	Ergänzung einer bundesgesetzlichen Regelung in einem bestimmten Sinne	Es handelt sich um eine bundesrechtliche Angelegenheit.

Druck: Anker-Druck Bremen